



Niedersachsen · Bremen · Hamburg

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Hubertusstr. 2 · 30163 Hannover



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Hier investiert die Europäische Union und das Land
Niedersachsen in die Entwicklung ländlicher Räume



Niedersachsen

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Bearbeiter: Michel Ohlendprf
Telefon: 0511 / 54 30 10 - 36
Telefax: 0511 / 54 30 10 - 50
email: m.ohlendorf@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 16. April 2025

Rundschreiben Nr. 2 / 2025

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Aller links“

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu späten Sommerungen
2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten
3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen
4. Aktuelles zur GAP 2025

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu späten Sommerungen

In diesem Jahr fand die Frühjahrs-N_{min}-Beprobung zu Mais in 0 bis 90 cm zwischen dem 15. und 26. März auf insgesamt 21 Schlägen statt. In der Auswertung der N_{min}-Werte wird unterschieden zwischen den Hauptbodenarten „Sand“ (vorwiegend nördlich der A2, vgl. Bodenklimaraum 46) und „Lehm“ (vorwiegend südlich der A2, vgl. Bodenklimaraum 45). Der Anbau einer Zwischenfrucht (ZF) nach Wintergetreide ist vor einer Sommerung mittlerweile im gesamten Beratungsgebiet Standard. Daher wird im Folgenden zwischen der Vorfrucht-kombination „Getreide mit ZF“ und „Blattfrucht“ unterschieden. Die mittleren N_{min}-Werte sind in **Abb. 1** dargestellt.

Auf den **Sandböden** wurden bei Vorfrucht Blattfrucht im Schnitt 42 kg N/ha gemessen, bei Vorfrucht Getreide mit ZF durchschnittlich 45 kg N/ha. Die Werte liegen deutlich über den Richtwerten der Düngbehörde für diesen Bodenklimaraum (28 bzw. 32 kg N/ha). Darin zeigt sich, dass durch die ungewöhnlich hohen Temperaturen und die starke Sonneneinstrahlung in diesem März bereits eine frühe Mineralisation des organisch-gebundenen Stickstoffs im Boden stattfand. Bestätigt wird dies durch die hohen N_{min}-Werte allein schon in 0 bis 30 cm von durchschnittlich 21 kg N/ha, obwohl auf den leichten Böden von einer mehrfachen Durchwaschung durch die zurückliegend hohen Winterniederschläge auszugehen ist.

Auf den **Lehmböden** wurden deutlich höhere Nmin-Werte gemessen. Nach Blattfrucht (bei geringem Probenumfang) lagen diese im Mittel bei 101 kg N/ha. Auf den Schlägen standen zuvor früh gerodete Zuckerrüben bzw. Kartoffeln, nach denen bei früher Ernte mit einer besonders hohen Nachmineralisation zu rechnen ist. Stand vor dem Mais Wintergetreide mit anschließender ZF, wurde ein mittlerer Nmin-Gehalt von 64 kg N/ha ermittelt. Auch hier kann bereits von einer Mineralisation des organisch-gebundenen Stickstoffs im Boden ausgegangen werden. Die Nmin-Richtwerte der Düngbehörde liegen auch in diesem Bodenklimaraum deutlich niedriger (43 kg N/ha nach Blattfrucht und 46 kg N/ha nach Wintergetreide mit ZF).

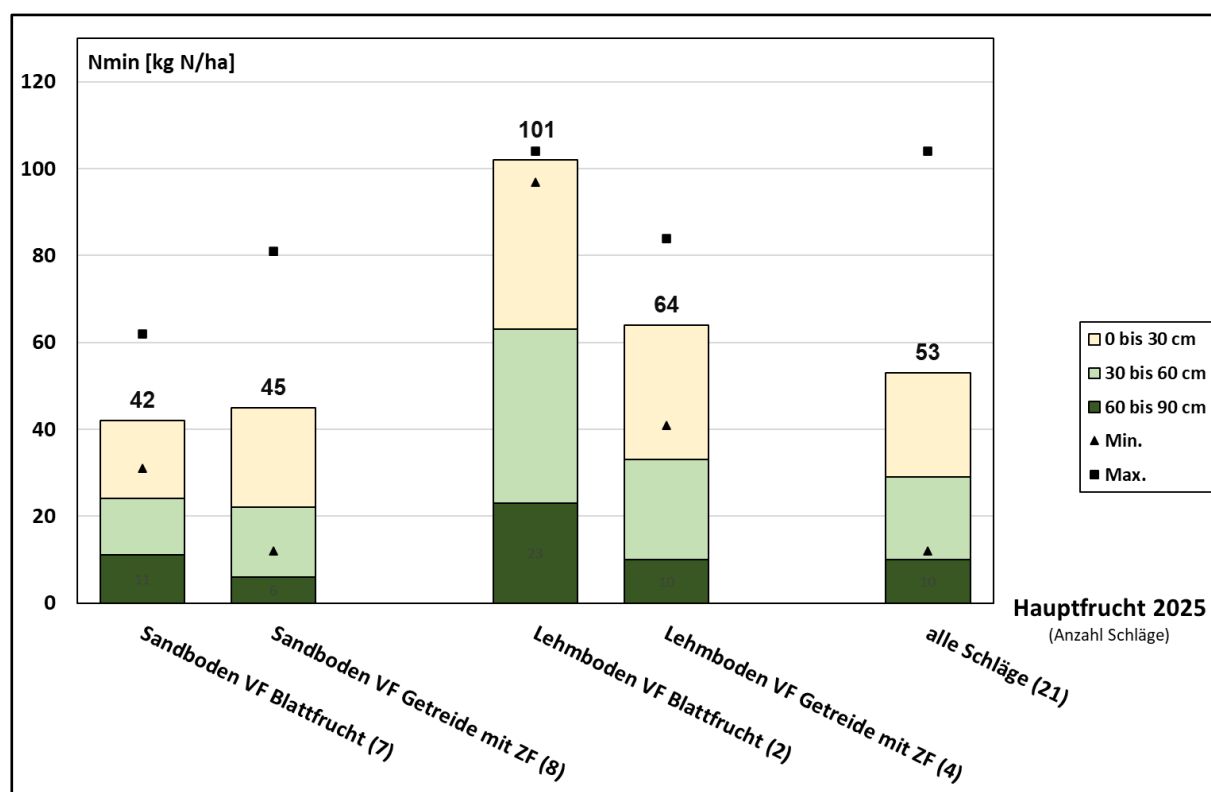


Abb. 1: Mittlere Frühjahrs-Nmin-Gehalte in 0 bis 90 cm zu Mais im WRR-Gebiet „ALI“.

2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten

Nach der Düngeverordnung (DüV) ist lediglich bei nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten (ZF) und ZF mit einem Leguminosenanteil von > 50 % ein verbindlicher N-Düngeabschlag von 20 kg N/ha vorzunehmen. Aus pflanzenbaulicher Sicht können allerdings deutlich höhere Abschläge für die N-Nachlieferung aus ZF angenommen werden.

Im letzten Herbst wurden zum Ende der Vegetation im WRRL-Gebiet „Mittlere Elbe“ auf insgesamt 20 Flächen die oberirdische Nährstoffaufnahme von ZF mittels Biomassewiegung und Pflanzenanalyse bestimmt (**Abb. 2**). Im Durchschnitt der Flächen wurden 81 kg N, 29 kg P₂O₅, 136 kg K₂O und 11 kg MgO aufgenommen. **Nach dem Umbruch der ZF werden diese Nährstoffmengen freigesetzt und stehen der nachfolgenden Kultur in voller Höhe zur Verfügung.** Bei einem sehr zeitigen Umbruch (Herbst/Winter), kann es allerdings auf leichten Böden bei hohen Niederschlagsmengen zu Verlagerungen von N und K₂O kommen.

Die beprobten ZF ohne Leguminosen wurden entsprechend der zulässigen Höchstmengen nach DüV im grünen Gebiet gedüngt. Die Mischungen mit Leguminosen wurden nicht gedüngt. Hier zeigt sich, dass Leguminosen in der ZF-Mischung eine Düngung im Herbst nahezu ausgleichen können. Sowohl die Düngung der ZF als auch der Einsatz von ZF mit > 50 % Leguminosen ist aus Sicht des Gewässerschutzes allerdings nur sinnvoll, wenn die **aufgenommenen N-Mengen bei der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur auch berücksichtigt werden!** Als Orientierung für den eigenen Betrieb kann eine Aufnahme von 1 kg N/ha je 1 cm Aufwuchs angenommen werden.

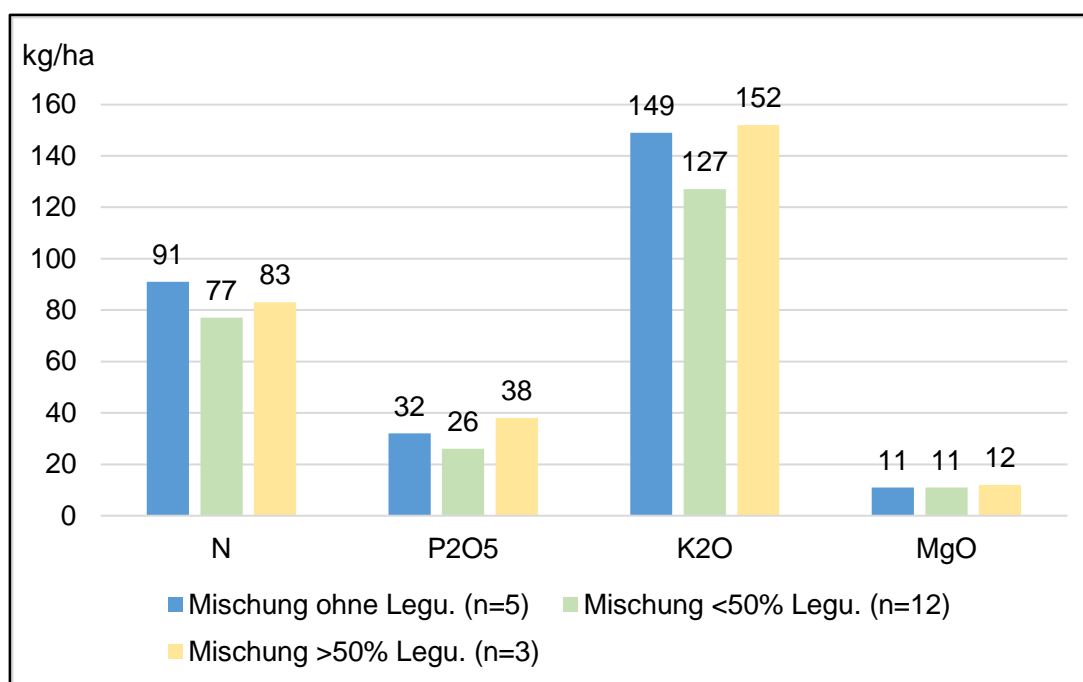


Abb. 2: Nährstoffaufnahme von Zwischenfrüchten vor dem Winter (n=20)

3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen

Vor der ersten Stickstoff- und Phosphor-Düngung ist für jeden Schlag eine **Düngebedarfsermittlung** zu erstellen. Die Düngebeschränkungen der roten Gebiete sind dabei einzuhalten. Für Schläge innerhalb der Roten Gebiete ist eine Umverteilung der N-Düngung zulässig, sofern der N-Gesamtdüngebedarf nicht überschritten wird.

Hackfrüchte können den Stickstoff aus Zwischenfrüchten, organischen Düngern und dem Bodenvorrat sehr effizient ausnutzen, sodass über die DüV hinaus weitere N-Düngeabschläge erfolgen können:

Höhere Anrechnung der organischen Wirtschaftsdünger

Die Ausnutzung des organisch gebundenen Stickstoffs der Wirtschaftsdünger ist gleichzusetzen mit der N-Mineralisation im Boden über die warmen Sommermonate. Da die N-Aufnahme von Mais und Hackfrüchten in den warmen Sommermonaten überwiegend zeitgleich zur N-Mineralisation im Boden stattfindet, kann der Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern von diesen Kulturen besser ausgenutzt und entsprechend höher angerechnet werden. Die **Tab. 1** zeigt

die Mindestanrechenbarkeit verschiedener Wirtschaftsdünger nach DüV und eine empfohlene höhere Ausnutzung zu Mais und Hackfrüchten nach INGUS-Erfahrungen.

Zur Kontrolle der tatsächlichen Wirksamkeit der organischen Dünger bieten sich vegetationsbegleitende Pflanzen- und Bodenuntersuchungen an, wie z.B. **Spät-Frühjahrs-Nmin Proben** in Hackfrüchten, um die Höhe der Nmin-Vorräte im Boden und die Versorgung der Pflanzen zu kontrollieren. **Sprechen Sie uns gerne dazu an – die Analysen sind für Sie kostenlos und können bei der Einsparung unnötiger Düngerkosten helfen!**

Tab. 1: Anrechenbarkeiten von verschiedenen Wirtschaftsdüngern

Wirtschaftsdünger	Mindestanrechenbarkeit nach DüV*	Empfohlene Anrechnung zu Mais und Hackfrüchten
Gärrest flüssig	60 %	70 %
Rindergülle	60 %	70 %
Schweinegülle	70 %	80 %
Gärrest fest	30 %	50 %
Schweinemist	30 %	50 %
Rinder- u. Pferdemist	25 %	40 %
Geflügelmist	30 %	60 %
HTK	60 %	80 %

*der Gehalt an verfügbarem Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff ist mindestens anzurechnen

Zu **Zuckerrüben** empfehlen wir eine Andüngung von ca. 80 bis 100 kg N/ha. Bei vorheriger ZF ist die N-Düngung damit weitestgehend abgeschlossen. Auch hier bietet die **Spät-Frühjahrs-Nmin-Beprobung** eine gute Möglichkeit zu überprüfen, ob eine weitere N-Düngung erforderlich ist.

Zu **Mais** empfehlen wir eine geteilte N-Düngung, bei der etwa 2/3 des Gesamt-N-Bedarfs zur Aussaat gedüngt werden und die 2. Gabe zum 6- bis 8-Blatt-Stadium des Maises, in Abhängigkeit vom Spät-Frühjahrs-Nmin-Gehalt, erfolgt.

Zu **Kartoffeln** empfehlen wir ebenfalls 2/3 des Gesamt-N-Bedarfes zur Saat zu düngen. Die 2. N-Gabe erfolgt bei einer Wuchshöhe von ca. 20 cm bis zum Reihenschluss.

Grundnährstoffversorgung sicherstellen!

Aufgrund der hohen Niederschläge in 2024 sollte im Frühjahr 2025 ein besonderes Augenmerk auf die Düngung der leicht verlagerbaren Nährstoffe gelegt werden! **Schwefel** sollte mit mind. **30 kg S/ha** zu den Sommerungen gedüngt werden. Bei **Kalium** gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Kulturen. In Boden-Versorgungsstufe C sollten bei Standarderträgen zu Zuckerrüben 290 bis 330 kg K₂O/ha, zu Silomais 180 bis 200 kg K₂O/ha, zu Stärkekartoffeln 140 bis 200 kg K₂O/ha und zu Speise- bzw. Pflanzkartoffeln 220 bis 330 kg K₂O/ha gedüngt werden. Je nach Vorfrucht können weitere Abschläge vorgenommen werden. Auch gut etablierte Zwischenfrüchte können nennenswerte Mengen K₂O nachliefern, sofern sie erst nach den Winterniederschlägen umgebrochen wurde. **Magnesium** wird hingegen zu Sommerungen oft vernachlässigt. Mais hat einen Mg-Bedarf von 40 bis 70 kg MgO, Zuckerrüben von 60 bis 80 kg MgO und Kartoffeln von 50 bis 70kg MgO. **Abb. 2** zeigt eine eher geringe

Mg-Aufnahme und damit auch geringe Nachlieferung der ZF. Magnesium ist in Wirtschaftsdüngern zudem oft organisch gebunden und schlecht verfügbar. Eine mineralische MgO-Düngung, z.B. mit Korn-Kali oder Kieserit, ist daher in Erwägung zu ziehen. Im Maisanbau hat sich der Einsatz von 10 bis 15 kg MgO in der Unterfußdüngung bewährt (z.B. als 0,5 dt DAP + 0,5 dt Kieserit).

4. Aktuelles zur GAP 2025

Wichtiges zu Agrarumweltmaßnahmen

Neu- und Erstanträge für Agrarumweltmaßnahmen sind in diesem Jahr nur für BV1 (Ökolandbau) möglich. Die Erhöhung des Flächenumfanges ist nur in den folgenden Programmen möglich: BV1, BV3, BK1, GN1, GN3, GN5. Wann genau und ob die Erstantragsstellung von allen Agrarumweltmaßnahmen wieder möglich wird, ist derzeit nicht bekannt.

Wichtiges zu Ökoregelungen

ÖR 1a – Freiwillige Stilllegung

Die ÖR1a kann für bis zu 8 % der Ackerfläche beantragt werden (vorher 6 %). Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr. Die Stilllegung kann der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Eine Pflegemaßnahme ist innerhalb von 2 Jahren vorzunehmen. Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 01.09. zulässig.

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen in DGL

Eine Förderung ist im Umfang von bis zu 6 % des DGL des Betriebes möglich. Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und kann höchstens 20 % einer Fläche umfassen. Neu ist, dass jetzt immer 0,3 ha beantragt werden dürfen, auch wenn dadurch die 20 % Grenze überschritten wird. Beweidung und Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Es wird eine bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „beetweisen Anbaus“ bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten erfolgen. Ab 2025 werden Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen, sowie Winter- und Sommermischkulturen als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt werden. Alle Mischkulturen mit Mais werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen.

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb

Voraussetzung ist ein Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL. Der Düngemittel-einsatz einschließlich Wirtschaftsdünger ist nur im Umfang des Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV und somit 140 kg N/ha DGL zulässig. Der Einsatz von Pflug und PSM sind nicht zulässig.

ÖR 5 – Extensive Bewirtschaftung von DGL mit dem Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

Förderfähig sind DGL-Flächen, auf denen mind. vier Kennarten nachgewiesen werden können. **Bei ÖR 5 besteht eine Dokumentationspflicht und wird 2025 voraussichtlich 100 % über FANI geprüft.**

Wichtiges zu GLÖZ

GLÖZ 2 – Überprüfungsanträge - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Anträge auf Überprüfung von ldw. Flächen, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen, können ab 2025 mit ANDI gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.05.2025 in ANDI nachgereicht werden. Die Frist zur Vorlage für notwendige Nachweise ist der 30.06.2025.

GLÖZ 6 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung im Winter

Ab 2025 muss die Winterbodenbedeckung (mind. 80 % der Ackerflächen vom Betrieb) bis zum 31.12. sichergestellt werden. Neu ist, dass der Beginn nach guter fachlicher Praxis zu wählen ist und nicht nach einem festgelegten Datum.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel:

Auf jedem Schlag ist spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur anzubauen. Zusätzlich muss auf mindestens 33 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen, der auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht im Vorjahr nachgewiesen werden kann.

Ab 2025 gelten Winter- und Sommermischungen, sowie Mischkulturen von fein- und grobkörnigen Leguminosen als unterschiedliche Hauptkulturen.

GLÖZ 8 - Verpflichtende Stilllegung:

entfällt ab 2025

Abonnieren Sie unseren WhatsApp-Kanal für aktuelle Infos rund um die WRRL-Beratung!



Mit freundlichen Grüßen

Jonas Geschinsky

Tel.: 0511 / 54 30 10 24
j.geschinsky@ingus-net.de

Michel Ohlendorf

Tel.: 0511 / 54 30 10 36
m.ohlendorf@ingus-net.de